

2. Übergibt Echellenberg an Petershausen den Klein- und Großzehend zu Seehaus [welches ein Rißlegg'sches Pfarre-
lehen ist:] wofür Petershausen alljährl. an Echellenberg
30 Eimer Wein abreichet. Auch soll der Zehend aller Art
zu Dettishofen für ewige Zeiten den Herrn von Echellen-
berg zugehörig seyn und bleiben.
3. Pfarividumgut zu Waltershofen soll nicht der dortige
Pfarrherr, sondern die Herrn von Echellenberg und ihre
Nachkommen — an wen sie wollen — vergeben können.
Die Nutzbarkeit desselben übrigens gehört dem Pfarrherrn.

Chronik der Pfarre Rißlegg, Anhang. [724

1566 Aug. 31. Hans Ulrich von Echellenberg klagt gegen
zwei Bauern von Langenacker, daß sie von seinem Vater Ulrich
sel. vor 2 Jahren $\frac{1}{4}$ von dem Gute zu Langenacker empfangen
und wie freies Eigentum behandelt, ohne in zwei Jahresfrist das
Lehen von seinem neuen Lehensherrn erbeten zu haben. Der
Kläger verlangt, daß beide Beklagte ihrer Lehen verlustig erklärt
werden. Das Gericht entschied demnach.

Fürstl. Archiv Wolfegg Nr. 4110. [725

1567 April 8. Hans Ulrich v. Echellenberg zu Rißlegg
stellt den Revers über den Empfang des Rißlegg'schen Lehens
aus. (Dionys war also damals, nicht mehr am Leben).

St. G. N. XXXI. [726

1567. „Lehenrevers under Abt Dtmars, in dem alle Lehen begriffen,
wie in vorgehenden Lehenbriefen, außer daß es darin stath: den
Zehend zu der Krommühle zue zwayen (Teilen?). Item ist der
Hof zum Hohenfried ausgelassen; hingegen ist einverleibt ein
Schmidten mit samt Haus und Gärtlein zum Dürre gelegen.“

Stiftsarchiv St. Gallen. Fascikel 9. [727

1568—1572. Nachdem Graf Gabriel von Hohenems mit der Stadt
Wangen i. F. 1568 vor dem Kammergericht zu Weiskar einen
Proceß gehabt wegen Jurisdiction in der Herrschaft Rißlegg und
wegen Besteuerung der städtischen Untertanen, verpfändete der
Graf im Jahre 1572 die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft
Rißlegg an dieselbe Stadt.

Chronolog. Verzeichnis der Weiskarer Proceßakten.

Landesarchiv Vaduz. Fasc. B. 2. [728

1568 Mai 4. Ravensburg. Abschied des Gerichts daselbst über
Anstände zwischen Echellenberg und Freiberg: 1. Die Parteien
sollen ihre Beschwerdepunkte u. s. w. inner 1 Monatsfrist schrift-
lich an den Stadtschreiber zu Ravensburg einreichen. Dieser soll